

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 17, 1868, S. 216 - 218

Art. 13. 16. 23. 36. u. 75. a) Der Acceptant ist aus seinem wenn auch echten Accepte nicht gehalten, dem Wechselaussteller die Zahlung zu leisten, wenn des Letzteren Unterschrift erwiesen falsch ist. b) Bei fortgesetzter Uebertragung eines Wechsels auf Grund des weißen Indossamentes gilt der Wechselinhaber als unmittelbarer Nachmann des Biancoindossanten. c) Hieran muß auch in dem Falle festgehalten werden, wenn der Wechsel rechtzeitig protestirt wurde, der Name des Protestanten jedoch auf dem Wechsel nicht erscheint

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

Art. 13. 16. 23. 36. u. 75.

- a) Der Acceptant ist aus seinem wenn auch echten Accepte nicht gehalten, dem Wechselfaussteller die Zahlung zu leisten, wenn des Letzteren Unterschrift erwiesen falsch ist.
- b) Bei fortgesetzter Uebertragung eines Wechsels auf Grund des weißen Indossamentes gilt der Wechselinhaber als unmittelbarer Nachmann des Biancoindossanten.
- c) Hieran muß auch in dem Falle festgehalten werden, wenn der Wechsel rechtzeitig protestirt wurde, der Name des Protestanten jedoch auf dem Wechsel nicht erscheint.

Entscheidung des Oesterr. obersten Gerichtshofes vom 23. August 1866. Z. 6711. (Gerichtshalle 1867. S. 60.).

Leopold Horner klagte wider Josef und Klara Neubert, als Acceptanten und Ausstellerin, auf Zahlung einer Wechselsumme und behauptete, daß der bezügliche Wechsel vom 1. August 1863 mittelst Biancoindossament an Josef Daum, welcher auch am 2. November 1864 wider beide Beklagte den Protest erheben ließ, und von diesem mittelst giro in bianco an ihn gediehen sei.

Klara Neubert widersprach, daß sie von diesem Wechsel Kenntniß habe, und daß sie denselben selbst gefertigt habe, oder mit ihrem Willen und Wissen durch jemand Andern dem Wechsel ihren Namen beisetzen ließ. Josef Neubert gestand zu, daß seine Unterschrift auf dem Klagewechsel echt sei, und stellte nur in Abrede, daß er das Wort „angenommen“ dazu geschrieben habe, sowie, daß dieses Wort vor der Beisetzung seines Namens auf dem Wechsel gestanden.

Das Kreisgericht Steier als Handelsgericht hat das Begehren, dem Josef Neubert als Acceptanten und der Klara Neubert als Ausstellerin die Zahlung der Wechselsumme sammt Anhang aufzutragen, abgewiesen; weil, nachdem mit dem Strafurtheile vom 14. Februar 1865 wider Franz Sauer wegen Verbrechen des Betruges die Unterschrift der Klara Neubert auf dem Klagewechsel für ungültig erklärt worden, und nachdem dieses Urtheil eine öffentliche, vollen Beweis machende Urkunde ist, der Klagewechsel der Klara Neubert gegenüber sich gänzlich wirkungslos darstellt; weil, was Josef Neubert anbelangt, der Beisatz „angenommen“ nach Art. 21. der Wechselordnung zwar nicht unbedingt nothwendig ist, und die Echtheit seiner Unterschrift ihn auch nach Art. 75. der Wechselordnung wechselfähig verpflichtet, ungeachtet erwiesen vorliegt, daß die Unterschrift der Ausstellerin falsch sei, der Schuldner Josef Neubert jedoch widerspricht, daß der Wechsel durch einen gültigen Act in das Eigenthum des Klägers übergegangen sei, und daß dieser nach Art. 36. der Wechselordnung als Eigenthümer des Wechsels legitimirt sei; weil in der That auch, wenn das Biancoindossament des August Daum, wodurch Kläger das Eigenthum des Wechsels erlangt haben

will, Gültigkeit haben sollte, nach Art. 12. der Wechselordnung wenigstens der Name des August Daum, also das Biancoindossament desselben auf dem Wechsel erscheinen müßte, und auch der Art. 11. der Wechselordnung vorschreibt, daß das Indossament entweder auf dem Wechsel oder auf einer Copie desselben oder einer Allonge geschrieben sein müsse, der Inhaber eines indossirten Wechsels aber nur durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt wird; das Biancoindossament des August Daum aber mangelt, und daher die nach dem Wechselgesetze erforderliche Uebertragung des Eigenthums des Klagewechsels in der Klage nicht ausgewiesen ist.

Das Oberlandesgericht Wien hat das Urtheil in Betreff der Klara Neubertth unberührt gelassen, in Betreff des Josef Neubertth aber bestätigt.

Gründe: Wenn man auch annehmen will, der auf der Vorderseite des Wechsels nebst dem Accepte des Josef Neubertth vorkommende Name „Klara Neubertth“ solle als jener der Ausstellerin an eigene Ordre gelten, weil auf der Rückseite der Name Klara Neubertth als Biancoindossament ersichtlich ist; und weiter auch der Kläger durch das Biancoindossament der Klara Neubertth, obgleich es unecht ist, als Eigenthümer des Wechsels legitimirt ist (Art. 75. u. 76. der Wechselordnung), und wenn gleich der Acceptant Josef Neubertth dem Kläger als legitimirten Inhaber des Wechsels, wenn er auch ein unechtes Biancoindossament für sich hat, nach Abs. 3. des Art. 36. der Wechselordnung an und für sich haften mußte, da er nicht nachweist, daß der Kläger den Wechsel im bösen Glauben erworben habe, so entfällt doch die Verbindlichkeit des Acceptanten, dem Kläger die Wechselsumme zu zahlen, deshalb, weil der Kläger den Wechsel erst erworben hat, als derselbe bereits über Anlangen des August Daum, der zur Verfallszeit den Wechsel besaß, Mangels Zahlung wider den Acceptanten Josef Neubertth protestirt worden war. Die Frage davon ist nach Absatz 2. des Art. 16. der Wechselordnung, daß der Kläger [Indossatar] nur die Rechte seines Indossanten (als welcher die Klara Neubertth sich darstellt) gegen den Acceptanten hat, er sich also gemeinrechtliche Einwendungen, welche dieser der Klara Neubertth entgegensetzen könnte, gefallen lassen muß. Eine solche Einwendung besteht nun darin, daß, da die Unterschrift der Klara Neubertth, als Ausstellerin an eigene Ordre, laut des wider Franz Sauer gefällten Strafurtheiles als falsch erkannt wurde, Josef Neubertth sich durch Acceptation des Wechsels nicht verpflichtet habe, die Wechselsumme der Klara Neubertth oder einem gemeinrechtlichen Rechtsnachfolger derselben zu bezahlen.

In der Revisionsbeschwerde wurde hervorgehoben, daß das Oberlandesgericht den einzigen von der ersten Instanz angenommenen Abweisunggrund nicht gelten lasse, dafür aber einen andern angenommen habe, welcher augenscheinlich unrichtig sei; daß nämlich den oberlandes-

gerichtlichen Motiven die unrichtige Prämisse zum Grunde liege, daß Klara Neuberth die Indossantin des Klägers gewesen sei, während ja doch der Protest zeige, daß August Daum den Wechsel zur Verfallzeit protestiren ließ, folglich dieser auch des Klägers Vormann gewesen sei, wenn auch dessen Name auf dem Wechsel nicht erscheint.

Allein der oberste Gerichtshof hat die a. o. Revision verworfen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Begründung, auf welche das Oberlandesgericht die Abweisung des vom Kläger gegen den Acceptanten Josef Neuberth gestellten Zahlungsbegehrens gestützt hat, kann weder auf einer unrichtigen Voraussetzung, noch auf einer offenbar unrichtigen Gesetzesauslegung beruhend erkannt werden. Denn einerseits ist es eine ganz richtige, durch den Inhalt der Klage selbst, sowie durch den Protest bestätigte Voraussetzung, daß der Kläger den Wechsel von August Daum erst nach dem vom Letzteren wegen zur Verfallzeit nicht erfolgter Zahlung erhobenen Proteste an sich gebracht hat, und es kann daher die Annahme, daß hier der Fall des zweiten Absatzes des Art. 16. der Wechselordnung vorhanden sei und der Kläger sich in der Lage eines Indossatars befinde, welcher einen bereits wegen Mangels Zahlung protestirten Wechsel übernommen hat, nicht als unrichtig angesehen werden.

Andererseits ist es aber ebenso wenig unrichtig, wenn das Obergericht nur die Klara Neuberth als Indossantin des Wechsels angesehen hat; denn auf dem Klagewechsel erscheint überhaupt kein anderes Indossament als jenes (gefälschte) der Klara Neuberth; wenn auch nach Art. 12. 13. u. 36. der Wechselordnung ein mit einem Biancoindossament versehener Wechsel mit voller Wirkung der Eigenthumsübertragung mehrfach an verschiedene Personen übertragen werden kann, ohne daß die einzelnen Begebungsacte äußerlich auf dem Wechsel sich erkennbar darstellen, und wenn hiernach auch der Inhaber eines in Bianco indossirten Wechsels schon durch das Biancoindossament selbst ohne weiteres als Eigenthümer des Wechsels legitimirt wird, so kann doch eine zwischen dem Biancoindossanten und dem Wechselinhaber eingeschrittene Mittelsperson, welche den Wechsel mit dem Biancoindossament an sich gebracht, und mit demselben wieder weiter begeben hat, ohne ihn selbst zu indossiren, dem nachgefolgten Wechselübernehmer gegenüber als dessen Indossant schon darum nicht angesehen werden, weil sie eben dem Wechsel ein Indossament nicht beigefügt hat, also niemals Indossant gewesen ist. Wenn daher der Art. 16. im zweiten Absätze bestimmt, daß derjenige, welcher einen bereits wegen Mangels Zahlung protestirten Wechsel an sich gebracht hat, nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten u. s. w. habe, und wenn dieses dahin aufgefaßt wurde, daß darunter nur die auf dem Wechsel als Indossanten erscheinende, nicht aber dritte, im Wechsel nicht benannte Personen zu verstehen seien, so kann auch